II-953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER

1010 Wien

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 1980 04 23

Z1. 10. 101/26-1/1/80

Parlamentarische Anfrage Nr. 420 der Abg. Kammerhofer und Gen. betr. die Erteilung des Planungsauftrages für den Neubau des Gerichtsgebäudes in Steyr

392/AB

1989 -04- 23

zu 4201J

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Anton Benya

Auf die Anfrage Nr. 420, welche die Abgeordneten Kammerhofer und Genossen am 19.3.1980, betreffend die Erteilung des Planungsauftrages für den Neubau des Gerichtsgebäudes in Steyr an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Justiz hat schon vor mehreren Jahren darauf hingewiesen, daß das derzeitige Gerichtsgebäude in Steyr unter Raumnot leidet. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat in der Folge den Vorschlag gemacht, für die Erweiterung des Gerichtes, welches im Stadtkern Steyr's liegt, ein in unmittelbarer Nähe gelegenes bundeseigenes Gebäude (Pfarrgasse 1) heranzuziehen. Es erschien geeignet, nach einer Adaptierung für Gerichtszwecke den Raumbedürfnissen der Justizverwaltung zu entsprechen. Damit hätte mit wesentlich geringerem Aufwand als es ein Neubau erfordert den Bedürfnissen des Kreisgerichtes entsprochen werden können. Die örtlichen Stellen haben aber diesen Vorschlag aus subjektiv verständlichen Gründen abgelehnt und einen Neubau gefordert. Das Gebäude Pfarrgasse 1 wurde, da kein weiterer Bundesbedarf vorlag, verkauft. Eine ähnliche Vorgangsweise wird wohl dem schönen, erhaltungswürdigen und den Hauptplatz von Steyr dominierenden derzeitigen Gerichtsgebäude bevorstehen, wenn ein Neubau fertiggestellt sein wird.

Angesichts der Vielzahl laufender Bauvorhaben und fertiggestellter Planungen für Bauvorhaben höchster Dringlichkeit im gesamten Bundesgebiet, wird bei annähernd gleichbleibenden Budgetmitteln für den staatl. Hochbau ein Baubeginn des Kreisgerichtes Steyr in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Dem Bundesministerium für Bauten und Technik erscheint daher aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vertretbar, die Planung zu beauftragen.

Nach dem FAG 1973 müssen nämlich die Planungskosten von Vorhaben, die nicht innerhalb von 3 Jahren realisiert werden, den Ländern refundiert werden.